

# Anfrageformular Photovoltaikanlage

Anfrage zum Anschluss einer Erzeugungsanlage (EZA) an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG (SWD). Sowie Auftrag zur Durchführung von Netzberechnungen. Ebenfalls geben wir Ihnen mit diesem Formular die Möglichkeit verschiedener gesetzlicher Mitteilungspflichten nachzukommen. Bitte beachten Sie die Hinweise und Ausfüllhilfen auf Seite 4.

**Anlagenbetreiber:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Firmenname

\_\_\_\_\_  
Straße und Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Email

**Angaben zur Anlagenstandort:**

\_\_\_\_\_  
Straße und Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
Ortsteil / Flurstück-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Zählernummer der Bezugsanlage

- Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor
- Die PV-Anlage wird auf einem Nichtwohngebäude im Außenbereich installiert, das nach dem 31.03.2012 errichtet wurde.

**Beauftragter Installateur:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Firmenname

\_\_\_\_\_  
Straße und Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Eintragungsnummer

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Email

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber mit Haupteintragung

**Angaben zur Erzeugungsleistung:**

(Modul-) Leistung der geplanten Anlage  $P_{A_{Gen}}$  \_\_\_\_\_ kW<sub>p</sub>

Anschlusscheinleistung (Umrichterscheinleistung) für Einspeisung der geplanten Anlage  $S_{A,E}$  \_\_\_\_\_ kVA

Anschlusswirkleistung (Umrichterwirkleistung) für Einspeisung der geplanten Anlage  $S_{A,E}$  \_\_\_\_\_ kW

Einbau eines Speichersystems?  Nein  Ja, Anschlusscheinleistung  $S_{max}$  \_\_\_\_\_ kVA

Sind bereits Erzeugungsanlagen am Anlagenstandort vorhanden?  Nein  Ja, Installierte Scheinleistung  $\Sigma S_{max}$  \_\_\_\_\_ kVA

Inbetriebnahmedatum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Angaben zum SWD Messkonzept für EZA Nummer: \_\_\_\_\_

**Angaben zum Netzsicherheitsmanagement bei PV-Anlagen bei 30 kW<sub>p</sub> installierte Leistung:**

Bei PV-Anlagen bis einschließlich 30 kW<sub>p</sub> besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG (Inbetriebnahme ab 01.08.14) die Möglichkeit, die Einspeiseleistung auf 70% der Erzeugungsleistung (Modulleistung) zu beschränken oder die Anlage mit einer Vorrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten. Bitte geben Sie an, welche Möglichkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Sie umsetzen wollen. Die Angabe ist bindend.

- Ich wünsche die Einbindung meiner Anlage in das Netzsicherheitsmanagement gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) EEG 2017
- Ich wünsche die Einspeiseleistung meiner Anlage auf 70% der Erzeugungsleistung (Modulleistung) zu beschränken. Die Begrenzung kann durch die Verwendung eines entsprechend kleineren Umrichters oder über eine Softwarelösung (Managementsystem) realisiert werden.

## Angaben zur Veräußerungsform von EEG-Neuanlagen:

Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Wir geben Ihnen hiermit die Möglichkeit, dieser Verpflichtung mit der Anfrage nachzukommen. Ein Verstoß führt zur Verringerung der Einspeisevergütung.

- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Einspeisevergütung
- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung

## Angaben zur Art der Versorgung: (Mehrfachnennung möglich)

- Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)
  - PV-Anlage bis 7,69 kW<sub>p</sub><sup>1</sup> Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
  - PV-Anlage > 7,69 kW<sub>p</sub> bis 10 kW<sub>p</sub> Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
    - zu erwartender Selbstverbrauch aus der PV-Anlage: \_\_\_\_\_ kWh/Jahr
  - PV-Anlage > 10 kW<sub>p</sub> Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der SWD nachkommen kann. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in § 61a Nr. 2 bis 4 EEG 2017 geregelt.

Trifft auf Ihre Anlage ein Ausnahmetatbestand zu oder handelt es sich um eine Bestandsanlage im Sinne der §§ 61e bis 61h EEG 2017, können Sie und dies über das Formular „Angaben zur EEG-Umlagepflicht“ mitteilen.
  - Stromspeicher > 1,14 kW mit Eigenversorgung vorhanden Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
    - zu erwartender Selbstverbrauch aus dem Stromspeicher: \_\_\_\_\_ kWh/Jahr
- Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der SWD verstanden)
- Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63 – 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit.

## Bemerkungen:

## Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Anspruch anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und gespeichert.

<sup>1</sup> Bei nachgeführten Anlagen gilt abweichend eine Leistungsgrenze von 5,56 kW<sub>p</sub>.

**Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG (Einspeisemanagement) und notwendigen Zählertausch:**

Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt, die notwendigen Einrichtungen zum Einspeisemanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.

**Erklärung zur Netzvoruntersuchung und Netzberechnung:**

Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z.B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf der Frist oder bei Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute Netzvoruntersuchung erforderlich.

Mir ist bewusst, dass ich mich über die maßgeblichen Fördervoraussetzungen selbst informieren muss.

**Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:**

Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

---

Ort, Datum

---

Name in Druckschrift oder Stempel

---

Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

Bitte dieser Anfrage einen maßstabsgerechten Lageplan (im Maßstab 1:500 oder größer) mit gezeichnetem Anlagenstandort beilegen. Die Bestandsanlagen sind in diesen Lageplan mit einzuzeichnen.

**Hinweise zum Ausfüllen:****1. Zählernummer**

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn die SWD Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetriebs durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch die SWD durchgeführt werden. Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

**2. Angaben zur Erzeugungsleistung**

$P_{AGen}$  = Die Modulleistung in kW<sub>p</sub> ergibt sich aus den Nennleistungen ( $W_p$ ) der Solarmodule. Diese entnehmen Sie den Datenblättern des Herstellers.

$S_{A,E}$  = Scheinleistung der Kundenanlage für die Einspeisung als Grundlage für die Netzanschlussprüfung. Die Scheinleistung in kVA ist bzgl. der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich. Die Leistungen sind aus den zugehörigen Einheitszertifikaten zu entnehmen.

$P_{A,E}$  = Wirkleistung der Kundenanlage für die Einspeisung als Grundlage der Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen. Die Leistungen sind aus den zugehörigen Einheitszertifikaten zu entnehmen.

$S_{Smax}$  = Die Anschlussscheinleistung (in AC) des Speichers bzw. des Speichersystems ist aus dem Datenblatt Speichersystem des Herstellers zu entnehmen. Sollten Sie die Einspeiseleistung durch das Speichersystem erhöhen, teilen Sie uns dies bitte mit. In der Regel erhöht der Speicher im Modus Eigenverbrauchsoptimierung die Scheinleistung am Netzanschlusspunkt nicht. Eine Erhöhung tritt gegebenenfalls nur dann auf, wenn sich der Speicher am Regelleistungsmarkt beteiligt oder im Modus „mit Lieferung in das Netz“.

**3. Angaben zum SWD Messkonzept**

Bitte geben Sie das Messkonzept entsprechend der im Internet veröffentlichten Messkonzepte an. Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie sich mit uns abzustimmen.

**4. Angaben zum Netzsicherheitsmanagement**

Bei Inanspruchnahme der 70 % Einspeiseregulation gelten für den/die eingesetzten Umrichter folgende Vorgaben:

Umrichterwirkleistung  $P_{Emax}$  [kW] =  $0,7 * P_{AGen}$  Modulleistung [kW<sub>p</sub>]

Umrichterscheinleistung  $S_{Emax} = P_{Amax}$  des Umrichters/cos phi (diese Rechnung gilt ausschließlich bei Anwendung der 70 % Wirkleistungsreduktion). Hierbei gelten für den cos phi des Umrichters die Vorgaben gemäß den technischen Anwendungsregeln des VDE.

**5. Angaben zur Veräußerungsform von EEG-Neuanlagen und Mieterstromzuschlag**

Nach den Vorgaben des EEG 2017 sind Betreiber von EEG-Anlagen, die ab 1. Januar 2017 in Betrieb genommen werden, verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitzuteilen. Dies gilt unabhängig von der installierten Leistung der Anlage und nicht nur bei Direktvermarktung, sondern auch bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung. Anlagen > 100 kW<sub>p</sub> müssen verpflichtend in die Direktvermarktung. Kleine Anlagen haben Anspruch auf eine Einspeisevergütung, die Art der Förderung steht jedoch dem Anlagenbetreiber frei.

**6. Angaben zur Art der Versorgung**

Seit dem 01.08.2014 gilt: Auch wer den selbst erzeugten Strom ganz oder teilweise selbst verbraucht, muss hierfür grundsätzlich EEG-Umlage bezahlen. Ausschlaggebend für die Höhe der EEG-Umlage ist unter anderem die Art der Versorgung und die Anlagengröße.

***Eigenversorgung:***

Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbrauchte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger nach den Vorgaben des MbG durch einen Zähler eines Messstellenbetreibers erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Mengen schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

***Belieferung Dritter:***

Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (dritte Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der SWD) zu verstehen.

***Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen:***

Bei stromkostenintensiven Unternehmen oder Schienenbahnen ist gemäß den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 bei Eigenversorgung und/oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle die EEG-Umlage begrenzt.

Die Belieferung Dritter (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.